

REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

Per Telefax vorab: 030 57703666 9

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Herrn Daniel Dietrich
Schlesische Straße 6
10997 Berlin

Rechtsanwältin Sabine Wildfeuer
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Sekretariat Sandra Tomalczyk
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 181
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
wildfeuer@redeker.de

Herrn Stefan Wehrmeyer
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Gneisenaustr. 52
10961 Berlin

Berlin, den 17. Januar 2014

Reg.-Nr.: 81/00060-14

WER/st/00004

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
BLZ 100 700 00
Konto 1 550 359
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTOEBBXXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

Bundesministerium des Innern ./ Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Sehr geehrter Herr Dietrich,
sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

wir zeigen an, dass wir die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin, vertreten. Unsere Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich. Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft haben wir Ihnen Folgendes mitzuteilen:

Unserer Mandantschaft ist zur Kenntnis gelangt, dass Sie die interne Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 16. November 2011 zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011, Ihnen, sehr geehrter Herr Wehrmeyer, übersandt mit Bescheid vom 19. Dezember 2013, auf der von Ihnen, sehr geehrter Herr Dietrich, betriebenen Webseite <https://fragdenstaat.de> entgegen dem anderslautenden Hinweis unserer Mandant-

schaft veröffentlicht haben, indem Sie sie zum Download bereitstellen. In dem Bescheid hatte unsere Mandantschaft bei dem durch die Herausgabe der Stellungnahme gewährten Informationszugang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese lediglich der privaten Kenntnisnahme dient und nicht veröffentlicht werden darf, da sonst gegen Urheberrechte verstoßen wird.

Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme auf Ihrer Webseite verstoßen Sie gegen die unserer Mandantschaft als Rechteinhaberin zustehenden Urheberrechte, insbesondere das Verbreitungsrecht gemäß § 17 UrhG sowie das Recht öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG.

Die Stellungnahme ist zweifelsfrei ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne von § 2 UrhG. Der Ihnen von unserer Mandantschaft nach dem IFG gewährte Informationszugang enthält keine Berechtigung dazu, das erhaltene Dokument auch zu verbreiten. Die Frage, inwieweit Sie das erhaltene Dokument verwenden dürfen, richtet sich – wie bei jedem anderen urheberrechtlich geschützten Schriftstück auch – nach dem Maßstab des Urheberrechts. Darauf wies Sie unsere Mandantschaft zudem in ihrem Bescheid ausdrücklich hin, indem sie erklärte, dass Urheberrechte an dem Dokument bestünden und sich deshalb das Nutzungsrecht des Antragsstellers auf eine private Kenntnisnahme beschränke und eine darüber hinausgehende Verwendung der Stellungnahme urheberrechtswidrig sei.

Diese durch Ihr Verhalten begründete Wiederholungsgefahr ist nur mittels der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gegenüber unserer Mandantschaft auszuräumen. Wir haben Sie daher namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft aufzufordern, die in der Anlage beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unseren Händen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

21. Januar 2014

abzugeben.

Wir haben Sie darüber hinaus aufzufordern, unserer Mandantschaft den durch unsere Einschaltung entstandenen Schaden durch Erstattung einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG wie folgt zu erstatten:

Gegenstandswert: € 10.000,00

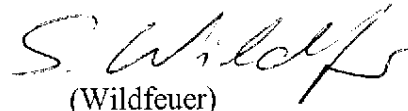
1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	€ 725,40
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 745,40
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	€ <u>141,63</u>
Insgesamt	€ <u>887,03</u>

Wir erwarten den Eingang dieses Betrages bis spätestens zum

28. Januar 2014.

Sollten Sie den oben genannten Aufforderungen nicht fristgerecht Folge leisten, werden wir unserer Mandantschaft empfehlen, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



(Wildfeuer)

Rechtsanwältin

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichten sich Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., vertreten durch den Vorstand, Schlesische Straße 6, 10997 Berlin und Herr Stefan Wehrmeyer, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Gneisenastr. 52, 10961 Berlin, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 d, 10559 Berlin,

1. zur Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden angemessenen Vertragsstrafe es zu unterlassen,

die interne Stellungnahme der Unterlassungsgläubigerin vom 16. November 2011, übermittelt an den Unterlassungsschuldner mit Bescheid vom 19. Dezember 2013, ohne Zustimmung der Unterlassungsgläubigerin zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen;

2. die Kosten dieser Abmahnung, die durch die Einschaltung der Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs entstanden sind, wie folgt zu erstatten:

Gegenstandswert: € 10.000,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	€ 725,40
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 745,40
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	€ <u>141,63</u>
Insgesamt	€ <u>887,03</u>

(Ort, Datum)

(Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.)

(Ort, Datum)

(Stefan Wehrmeyer)